

Altersteilzeit im Blockmodell und Beförderung

Änderung beim Beförderungsverbot

Bisher galt:

Nach einem Beschluss des Ministerrats vom 7. März 2006 können Beamtinnen und Beamte im Blockmodell der Altersteilzeit nicht mehr befördert werden, wenn sie die Altersteilzeit nach dem 31. März 2006 angetreten haben. In Ausnahmefällen blieben Beförderungen bis zum vollendeten 61. Lebensjahr zulässig.

Aktuelle Regelung:

Der Ministerrat hat mit Beschluss vom 27. März 2012 dieses Beförderungsverbot modifiziert und im Prinzip wieder auf die vor dem 7. März 2006 geltende Beförderungspraxis zurückgeführt.

Ein Beförderungsverbot im Blockmodell der Altersteilzeit gilt jetzt noch in der Freistellungsphase sowie im Schlusszeitraum der Ansparphase. Als Schlusszeitraum wird grundsätzlich das letzte Jahr vor Beginn der Freistellungsphase definiert. Das heißt, dass ein Beförderungsverbot in der Regel bis ein Jahr vor Beginn der Freistellungsphase greift.

Das jeweilige Ressort kann bei Beförderungsentscheidungen im Einzelfall berücksichtigen, dass ein Beamter oder eine Beamtin bereits über einen längeren Zeitraum auf einem Dienstposten verwendet wurde, eine Beförderung aber bisher mangels Planstelle nicht erfolgen konnte. Damit sollen unbeabsichtigte Härtefälle und Zufälligkeiten, insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen, vermieden werden.

Beitrag von Johanna Markl